

# Niedersächsisches Ministerialblatt

56. (61.) Jahrgang

Hannover, den 22. 2. 2006

Nummer 7

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>			
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>			
Bek. 3. 1. 2006, Anerkennung der Hospiz-Stiftung Leer . . . .	98		
Bek. 3. 1. 2006, Anerkennung der Stiftung Jeanne d'Art — eine Kulturstiftung für Jeannette . . . . .	98		
Gem. RdErl. 16. 1. 2006, Such- und Rettungsdienst für Luft- fahrzeuge . . . . .	98		
21011			
Bek. 31. 1. 2006, Anerkennung der Stiftung der Michaelis- Akademie . . . . .	101		
Bek. 2. 2. 2006, Änderung des Stiftungszwecks der Stiftung Ev. Stift Alt- und Neu-Bethlehem . . . . .	101		
<b>C. Finanzministerium</b>			
Bek. 18. 1. 2006, Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen; Fest- setzung des Besoldungsdurchschnitts für das Jahr 2006 . . . . .	101		
Gem. RdErl. 20. 1. 2006, Rahmenrichtlinien über die Verg- ütung von nebenamtlichen und nebenberuflicher Lehr- und Prüfungstätigkeit in der Landesverwaltung sowie über die Entschädigung der Mitglieder in Prüfungsausschüssen bei der Abnahme von Prüfungen nach den §§ 37, 48, 56 und 62 des Berufsbildungsgesetzes (Vergütungsrichtlinien) . . . . .	101		
20441			
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit</b>			
RdErl. 27. 1. 2006, Richtlinie über die Soziale Wohnraum- förderung in Niedersachsen (Wohnraumförderungsbestim- mungen — WFB 2003 —) . . . . .	104		
23400			
AV 1. 2. 2006, Durchführung des Arbeitszeitgesetzes; Aus- nahmebewilligung zur Verlängerung der täglichen Arbeits- zeiten sowie zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonntagen aus Anlass der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2006 gemäß § 15 Abs. 2 . . . . .	105		
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			
<b>F. Kultusministerium</b>			
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>			
<b>H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>			
Bek. 2. 2. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurberein- igung Schwiegershausen, Landkreis Osterode am Harz) . . . . .	105		
<b>I. Justizministerium</b>			
		<b>K. Umweltministerium</b>	
		<b>Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück</b>	
		Dekret über die Aufhebung von Kuratien und die Errich- tung einer Pfarrei in Stolzenau und Gesetz über die Neuord- nung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften . . . . .	106
		<b>Bischöflich Münstersches Offizialat</b>	
		Urkunde über die Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Cäcilia in Bösel . . . . .	106
		Urkunde über die Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Vitus in Visbek . . . . .	111
		<b>Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
		VO 6. 2. 2006, Verordnung über die Festsetzung des Über- schwemmungsgebiets der Emmer im Landkreis Hameln- Pyrmont . . . . .	112
		VO 15. 2. 2006, Verordnung über die Entwidmung einer Teilstrecke des Hauptdeiches in den Stadtteilen Hasbergen und Bungerhof der Stadt Delmenhorst . . . . .	113
		<b>Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig</b>	
		VO 12. 7. 2005, Kirchenverordnung über die Zusammen- legung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Gnadenkirche und St. Nikolai in Salzgitter-Bad in der Propstei Salzgitter-Bad . . . . .	115
		VO 13. 10. 2005, Kirchenverordnung über die Zusammen- legung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Martin Luther Oker in Goslar und St. Paulus Oker in Goslar in der Propstei Goslar . . . . .	115
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
		Bek. 3. 2. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Kodak Polychrome Graphics GmbH, Osterode am Harz) . . . . .	116
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven</b>	
		Bek. 6. 2. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Firma Wogas GmbH & Co. KG, Scheeßel) . . . . .	116
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
		Bek. 31. 1. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Fleming und Wendeln Besitz GmbH & Co. KG, Garrel) . . . . .	116
		Bek. 6. 2. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Firma E.ON Kraftwerke GmbH, Luftspeicher-Gasturbinenkraft- werk Huntorf) . . . . .	116
		<b>Stellenausschreibung</b> . . . . .	117
		<b>Neuerscheinungen</b> . . . . .	117

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Anerkennung  
der Hospiz-Stiftung Leer****Bek. d. MI v. 3. 1. 2006  
— RV OL 2.03-11741-073 (013) —**

Mit Schreiben vom 29. 12. 2005 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Stiftungssatzung vom 27. 12. 2005 die Hospiz-Stiftung Leer mit Sitz in der Stadt Leer gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im Landkreis Leer. Der Stiftung wird insbesondere durch den Erwerb, die Unterhaltung sowie Vermietung eines bebauten Grundstücks, auf dem ein Hospiz tätig ist, sowie durch Beschaffung von Mitteln jeglicher Art zur Förderung des stationären Hospizgedankens und des Hospizwesens verwirklicht.

— Nds. MBl. Nr. 7/2006 S. 98

**Anerkennung der Stiftung  
Jeanne d'Art — eine Kulturstiftung für Jeannette****Bek. d. MI v. 3. 1. 2006  
— RV OL 2.03-11741-16 (049) —**

Mit Schreiben vom 29. 12. 2005 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 15. 5. 2005 mit Stiftungssatzung vom 25. 11. 2005 die Stiftung Jeanne d'Art — eine Kulturstiftung für Jeannette mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere auf dem Gebiet der Musik, z. B. die Förderung von Chorprojekten, die Förderung von Musiktheaterprojekten, die Förderung von Musikernachwuchs und die Förderung von Kirchenmusik.

— Nds. MBl. Nr. 7/2006 S. 98

**Such- und Rettungsdienst für Luftfahrzeuge****Gem. RdErl. d. MI u. d. MW v. 16. 1. 2006  
— LPP 2.2-30355 —****— VORIS 21011 —****Bezug:** Gem. RdErl. v. 29. 12. 1977 (Nds. MBl. 1978 S. 87)  
— VORIS 21011 00 00 00 018 —**1. Allgemeines**

Für den Such- und Rettungsdienst gelten die gemeinsamen Richtlinien des Bundes und der Länder zur Durchführung des Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge (**Anlage**).

Voraussetzung für erfolgreiche Such- und Rettungsmaßnahmen ist eine enge und verständnisvolle Zusammenarbeit der Polizeibehörden mit den SAR-Leitstellen sowie den mitwirkenden Behörden, Organisationen und Diensten, insbesondere den Feuerwehren, dem Rettungsdienst und den Hilfsorganisationen.

**2. Organisation und Planung**

2.1 Bereichssuchstelle für das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen ist das Lagezentrum beim MI (LZ MI).

Es stellt als Bereichssuchstelle für das Land Niedersachsen einen Einsatzplan auf.

2.2 Die Polizeidirektionen sind im Rahmen der Einsatzplanung der Bereichssuchstelle für die Such- und Rettungsmaßnahmen zuständig. Sie arbeiten insoweit eng mit dem LZ MI zusammen.

In den von den Polizeidirektionen aufzustellenden Alarmierungs- und Einsatzplänen ist insbesondere sicherzustellen, dass schlecht übersehbares Gelände schnell und systematisch abgesucht wird. Bei der Suche nach Luftfahrzeugen ist ggf. die Heranziehung von Forstbediensteten vorzusehen. Für Such- und Rettungsmaßnahmen im Inselgebiet und Wattenmeer der Nordsee sind Absprachen mit der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zu treffen.

Mit den Suchtrupps ist möglichst ständig Fernmeldeverbindung, vorzugsweise Sprechfunkverbindung, zu halten. Die Suchtrupps sollen so ausgerüstet sein, dass sie erste Hilfe leisten können.

2.3 Such- und Rettungsmaßnahmen in dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen führen die Polizeibehörden des Landes Bremen in eigener Zuständigkeit durch. Diese werden die Bereichssuchstelle darüber unterrichten, welche Maßnahmen sie angeordnet und welche Erfolge diese Maßnahmen gehabt haben. Die Polizei und die anderen Behörden und Organisationen der beiden Länder arbeiten eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Dabei findet die Vereinbarung zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit ihrer Polizeien vom 24. 3./22. 4. 1950 (Nds. GVBl. Sb. I S. 107) Anwendung.

**3. Suchmaßnahmen und Meldungen**

3.1 Bei der Alarmierung gemäß den Nummern 5.2 der Richtlinien benachrichtigt die Bereichssuchstelle unverzüglich den Senator für Inneres — Lagezentrum — sowie die Polizeidirektionen. Diese veranlassen — soweit erforderlich — sofort, dass die Polizeidienststellen, die mitwirkenden Behörden, Organisationen und Dienste, insbesondere die Feuerwehren, der Rettungsdienst und die Hilfsorganisationen, benachrichtigt werden und treffen die nötigen Maßnahmen.

Wenn ein Luftfahrzeug nur in bestimmten Bezirken verunglückt sein kann, hat die Bereichssuchstelle nur die für diesen Bezirk zuständige Behörde zu benachrichtigen.

3.2 Die Polizeidirektionen haben die Bereichssuchstelle laufend über den Stand der Suchaktion zu unterrichten. Die Bereichssuchstelle unterrichtet laufend das MW.

3.3 Sobald eine Unfallstelle eindeutig erkannt worden ist, muss sie der örtlichen Leiterin oder dem örtlichen Leiter der Suchaktion gemeldet werden. Die örtliche Leiterin oder der örtliche Leiter der Suchaktion hat unmittelbar der Bereichssuchstelle und der jeweils zuständigen Polizeidirektion (Lage- und Führungszentrum) unter Angabe der Notlande- oder Absturzstelle über Funk, Fernsprecher oder Fernschreiber Meldung zu erstatten. In der Meldung sind nach Möglichkeit sofort Einzelheiten (Nationalität und Erkennungszeichen des Luftfahrzeugs, Zahl der Verletzten und Toten, Schäden am Luftfahrzeug, etwaige Schäden an der Absturzstelle) kurz anzugeben. Eine ausführliche Meldung ist so schnell wie möglich als Fernschreiben zu erstatten und, wenn nötig, laufend zu ergänzen. Die Polizei, die örtlichen Verwaltungsbehörden der Gefahrenabwehr sowie die Staatsanwaltschaft sind ebenfalls unverzüglich zu unterrichten.

3.4 Die Bereichssuchstelle unterrichtet nach dem Einstellen der Suchaktion unverzüglich die beteiligten Stellen sowie die NLStBV, soweit diese örtlich für Aufgaben des Luftverkehrs zuständig sind, ferner:

- bei Unfällen von Luftfahrzeugen der Bundeswehr: das Wehrbereichskommando — Küste,
- bei Unfällen von Luftfahrzeugen der ausländischen Streitkräfte: das Britische Verbindungsamt Herford.

#### 4. Verhalten am Unfallort

Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten haben sofort alle erforderlichen Rettungs- und Bergungsarbeiten einzuleiten sowie für die Sicherung des Unfallortes zu sorgen. Auf die PDV „100 Führung und Einsatz der Polizei“ wird hingewiesen. Besonders ist die Unfallstelle so abzusperren, dass die für die Aufklärung der Unfallursachen wichtigen Beweisgegenstände (z. B. Flugzeugtrümmer) nicht vorzeitig in ihrer Lage verändert oder entwendet und dass Unbeteiligte nicht durch Unfallfolgen (Brand, Explosion, Einsturz von Bauwerken) gefährdet werden. Von dem Bereich, in dem sich brennbare Dämpfe entzünden können, sind mögliche Zündquellen (z. B. brennende Zigaretten, laufende Motoren) fernzuhalten. Es ist ferner zu prüfen, ob bei dem Unfall radioaktive Stoffe freigesetzt sind.

#### 5. Rettungsmaßnahmen und Meldungen bei bekannter Unfallstelle

Wenn die Notlandung oder der Absturz eines Luftfahrzeuges bekannt wird, so dass sich eine Suchaktion erübrigt, sind die Bestimmungen der Nummern 3.3 bis 4 entsprechend anzuwenden.

#### 6. Schlussbestimmung

Der Bezugserlass wird aufgehoben.

An die  
Polizeibehörden und -dienststellen  
Behörden der Gefahrenabwehr

— Nds. MBl. Nr. 7/2006 S. 98

### Anlage

#### **Gemeinsame Richtlinien des Bundes und der Länder zur Durchführung des Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge vom 22. 2. 2001 (Verkehrsblatt S. 204)**

##### 1. Aufgabe und Einsatzgebiet

Der deutsche Such- und Rettungsdienst für Luftfahrzeuge (SAR-Dienst) hat die Aufgabe, in Not befindliche Luftfahrzeuge innerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland und des durch den ICAO-Regionalplan für die Flugsicherung zugewiesenen Seegebiets der Nord- und Ostsee sowie auf Anforderung im übrigen Nord- und Ostseegebiet zu suchen, deren Insassen zu retten und im Rahmen des Möglichen Post und Fracht zu bergen.

##### 2. Allgemeine Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesbehörden für die Durchführung des Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge (SAR-Dienst) bestimmt sich nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr und dem Bundesminister der Verteidigung vom 15. Oktober 1965 (VMBl. Seite 15; Verkehrsblatt 1968, Seite 316). Der Zusammenarbeit dient ein SAR-Koordinierungsausschuss, der sich aus je einem Vertreter der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung, der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH und des Lufttransportkommandos Münster zusammensetzt.

Die Länder wirken aufgrund der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und den Ländern vom 8. August 1953 nach Anforderung durch den Bund mit.

##### 3. Regionale Gliederung

Das Bundesgebiet ist für die Durchführung des Such- und Rettungsdienstes in die SAR-Bereiche Glücksburg und Münster unterteilt.

1. Der SAR-Bereich Glücksburg umfasst den Seebereich der Fluginformationsgebiete Bremen und Berlin einschließlich der vorgelagerten Inseln und Halbinseln sowie den Landbereich von Schleswig-Holstein und Hamburg.
2. Der SAR-Bereich Münster umfasst den Landbereich des Fluginformationsgebietes Berlin, die Fluginformationsgebiete Düsseldorf, Frankfurt und München, das innerhalb Deutschlands gelegene Teilstück von Zürich sowie den Teil von Bremen, der nicht zum SAR-Bereich Glücksburg gehört.

Nähere Angaben über die SAR-Leitstellen sind im Luftfahrt-Handbuch Deutschland, Abschnitt SAR, und im SAR-Handbuch veröffentlicht.

#### 4. Aufgaben der mitwirkenden Stellen

- 4.1 Die SAR-Leitstellen veranlassen in ihrem Bereich die erforderlichen Such- und Rettungsmaßnahmen, leiten diese und koordinieren sie, wenn erforderlich, auch mit den Bereichssuchstellen der Länder und bei grenzüberschreitendem Flugverkehr mit benachbarten SAR-Leitstellen. Sie sind verantwortlich für den Abschluss aller Maßnahmen und deren Dokumentation.
- 4.2 Die SAR-Einheiten der Bundeswehr führen die von den SAR-Leitstellen angeordneten Such- und Rettungsmaßnahmen durch.
- 4.3 Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH führt den Alarmdienst durch. Sie benachrichtigt die Halter ziviler Luftfahrzeuge, soweit ihr diese bekannt sind. Sie stellt den SAR-Leitstellen ihr Leitungsnetz, insbesondere für Koordinierungsaufgaben, zur Verfügung und unterstützt durch RADAR-Replay.
- 4.4 Die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung benachrichtigt den Luftfahrzeughalter, falls dieser der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH nicht bekannt ist, und unterrichtet bei zivilen ausländischen Luftfahrzeugen den Eintragsstaat. Die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung entscheidet bei zivilen Luftfahrzeugen nach Absprache mit der zuständigen SAR-Leitstelle über die Beendigung einer ergebnislosen Suchaktion.
- 4.5 Die Bundespolizei unterstützt auf Ersuchen der zuständigen SAR-Leitstelle mit ihren Einsatzmitteln die erforderlichen Such- und Rettungsmaßnahmen.
- 4.6 Die Bereichssuchstellen führen auf Ersuchen der zuständigen SAR-Leitstelle die angeforderten Such- und Rettungsmaßnahmen mithilfe anderer Landesbehörden und der verfügbaren Hilfsorganisationen durch. Die Bereichssuchstellen ergeben sich aus dem Luftfahrt-Handbuch Deutschland, Band I, Abschnitt SAR.

#### 5. Durchführung des Such- und Rettungsdienstes

##### 5.1 Benachrichtigung und Alarmierung

##### 5.1.1 Meldungen über einen Luftnotfall sind über

- Flugsicherungsstellen
- Polizeidienststellen
- Bodenfunkstationen und Bremen-Rescue (UKW-Kanal 16/Kanal 70 DSC)

direkt an die zuständige SAR-Leitstelle zu leiten. Nach Möglichkeit ist folgender Weg einzuhalten:

Meldungen von

- Polizeidienststellen über die zuständige Bereichssuchstelle
- Bremen-Rescue über die Bereichssuchstelle 8
- FS-Dienststellen und Bodenfunkstellen der Luftfahrt über die zuständige FS-Regionalstelle.

Die genannten Dienststellen ergreifen, sofern sie dazu in der Lage sind, die erforderlichen Hilfsmaßnahmen und ergänzen die Meldungen durch die Angabe der bereits veranlassenen Maßnahmen.

##### 5.1.2 Für den Alarmdienst der Flugsicherung sind die FS-Regionalstellen Sammelstellen für alle Meldungen über Notfälle von Luftfahrzeugen in dem betreffenden Fluginformationsgebiet.

##### 5.1.2.1 Die FS-Regionalstellen legen die erforderliche Alarmstufe

- Ungewissheitsstufe (NCERFA)
- Bereitschaftsstufe (ALERFA)
- Notstufe (DETRESFA)

gemäß SAR-Handbuch fest und leiten die Meldung unverzüglich an die zuständige SAR-Leitstelle weiter. Gleichzeitig stellen sie Nachforschungen über den Verbleib des vermissten oder in Not befindlichen Luftfahrzeugs an.

##### 5.1.2.2 Die Meldung an die SAR-Leitstelle soll, soweit verfügbar, folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung der Alarmstufe;
2. meldende Dienststelle;
3. Art des Notfalls;

4. Inhalt des Luftplans;
5. Zeit des letzten Kontaktes, aufnehmende Stelle und benutzte Frequenz;
6. letzte Standortmeldung und Art der Standortbestimmung;
7. Farbe und auffällige Merkmale des Luftfahrzeuges;
8. von der meldenden Stelle bereits getroffene Maßnahmen;
9. andere zweckdienliche Angaben, insbesondere Art der mitgeführten Notsender und Notausrüstung.

In Ergänzung zu den in der Meldung gemachten Angaben ist der SAR-Leitstelle unverzüglich Folgendes mitzuteilen:

- Angaben über die Entwicklung der Lage in den aufeinander folgenden Alarmstufen;
- Beendigung der Notlage.

## 5.2 Maßnahmen der SAR-Leitstelle

Die SAR-Leitstelle prüft die bei ihr eingegangenen Meldungen, wertet sie aus und leitet die entsprechenden Maßnahmen ein. Ist die Meldung nicht von einer FS-Dienststelle eingegangen, so legt die SAR-Leitstelle — sofern die Umstände es rechtfertigen — die Alarmstufe fest und übermittelt diese der zuständigen FS-Regionalstelle. Nach Festlegung einer der drei Alarmstufen veranlasst die SAR-Leitstelle Maßnahmen, die nach der gegebenen Lage als erforderlich und geeignet erscheinen.

## 5.3 Zusammenarbeit mit benachbarten SAR-Leitstellen/grenzüberschreitende SAR-Einsätze

5.3.1 Die Zusammenarbeit mit benachbarten SAR-Leitstellen und die Verfahrensweisen bei grenzüberschreitenden Einsätzen sind in den jeweiligen Einsatzplänen der SAR-Leitstellen festgelegt.

## 5.4 Maßnahmen der SAR-Einrichtungen

Zur Durchführung der von der SAR-Leitstelle für erforderlich gehaltenen Maßnahmen werden diejenigen SAR-Einrichtungen herangezogen, die aufgrund der Art des Notfalls, der geografischen Lage, der Wetterlage, ihres Bereitschaftsstandes und ihrer Ausrüstung geeignet erscheinen.

5.4.1 SAR-Einrichtungen führen die einzelnen Maßnahmen auf Anweisung der zuständigen SAR-Leitstelle durch.

Die Koordinierung dieser Maßnahmen obliegt der SAR-Leitstelle. Die SAR-Einrichtungen unterrichten die SAR-Leitstelle fortlaufend — ggf. über eine mit der Leitung im Suchgebiet beauftragte Dienststelle/Einheit (ON SCENE COORDINATOR OSC) — über den Ablauf und das Ergebnis der Suchaktion.

5.4.2 Erhalten SAR-Einrichtungen unmittelbar oder von Außenstehenden Kenntnis über einen Luftnotfall, so haben sie dies unverzüglich der zuständigen SAR-Leitstelle zu melden. Eine solche Meldung entbindet die SAR-Einrichtungen nicht von der Verpflichtung zur Einleitung von Sofortmaßnahmen in dringenden Fällen.

Für Rettungsmaßnahmen im unmittelbaren Rettungsbereich von Flugplätzen gelten die öffentlichen Alarmpläne ergänzend, sofern sie nicht diesen Gemeinsamen Regelungen widersprechen.

Die SAR-Leitstelle übernimmt die Koordinierung, sofern die Aktion den örtlichen Rahmen überschreitet.

5.4.3 Der ON SCENE COORDINATOR (OSC) wird durch die zuständige SAR-Leitstelle bestimmt. Seine Aufgaben werden bei Auftragserteilung festgelegt. Unter Berücksichtigung der verfügbaren Führungsmöglichkeiten kann die SAR-Leitstelle dem OSC folgende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen:

- Koordinierung aller im Suchgebiet eingesetzten Kräfte,
- Herstellen, Durchführungen, Überwachen des Fernmelde- und Funkverkehrs,
- Suchgebietszuweisung und Festlegung des/der Suchverfahrens,
- Abgabe von Lageberichten, Informationsabgleich mit der SAR-Leitstelle.

Der OSC ist der Vertreter der SAR-Leitstelle.

Bei der Rettung bzw. Bergung von Überlebenden ist darauf zu achten, dass durch sachgemäßes Hantieren am Luftfahrzeug weiterer Schaden vermieden wird und nach Möglichkeit das Wrack des Luftfahrzeuges oder die von diesem verursachten Spuren nicht verändert werden.

Die zur Bergung von Insassen, Wertgegenständen und Post notwendigen Veränderungen an der Unfallstelle sollten in einem Protokoll und — wenn möglich — durch Lichtbildaufnahmen festgehalten werden. Die betreffenden Fundstellen sind in einem Lageplan einzzeichnen. Vergängliche Spuren sind sofort zu sichern.

Die Unfallstelle ist bis zum Abschluss der Unfalluntersuchung abzusperren und zu bewachen. Ein Zutritt ist nur Vertretern der Unfalluntersuchungsbehörde, von diesen ermächtigten Personen und Vertretern der örtlich zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes gestattet. Sie müssen sich ausweisen.

Die Bewachung des Luftfahrzeugs muss ausreichenden Schutz gegen weitere Beschädigung, Diebstahl und Wertminderung gewährleisten. Die Rettungsleiter haben dafür zu sorgen, dass nach den Rettungsarbeiten bis zum Eintreffen des Vertreters der Unfalluntersuchungsbehörde das Luftfahrzeug, dessen Inhalt und andere Beweismittel nicht berührt werden. Der Vertreter der Unfalluntersuchungsbehörde oder eine von ihm ermächtigte Person entscheidet über die Freigabe des Wracks. Die Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden bleiben davon unberührt.

## 6. Einsatzpläne

### 6.1 SAR-Leitstellen

Jede SAR-Leitstelle stellt für ihren SAR-Bereich einen Einsatzplan auf.

Der Plan hat u. a. zu enthalten:

- Rechtsgrundlagen
  - National
  - International
- Organisation des SAR-Dienstes
  - Gebietsaufteilung
  - SAR-Einrichtungen 1. und 2. Grades
  - Fernmeldeverbindungen,
- Durchführung von SAR-Aktionen
  - Alarmierung, Alarmstufen
  - Maßnahmen bei der Alarmierung
  - Suchplanung und -durchführung
  - Zusammenarbeit mit anderen Leitstellen
  - Rettungsmaßnahmen,
- Auswertung und Dokumentationen.

### 6.2 Bereichssuchstellen

Jede Bereichssuchstelle stellt für ihren Bereich einen Einsatzplan auf, nach dem die Such- und Rettungsaktionen durchzuführen sind, und teilt ihn, soweit erforderlich, den beteiligten Stellen mit. Der Plan soll enthalten:

1. die Namen, Privatanschriften und Fernsprechnummern des Einsatzleiters und seines Stellvertreters;
2. die Dienststellen sowie die Namen und das Fernsprechverzeichnis aller Stellen, die für die Weitergabe der Meldungen und für Hilfeleistungen nach Landesrecht infrage kommen;
3. ein Namens-, Anschriften- und Fernsprechverzeichnis der Hilfsorganisationen, die bei einem Einsatz herangezogen werden können;
4. den Meldeweg für die Hin- und Rückmeldungen;
5. eine Karte mit den Grenzen des eigenen Suchbereichs und der angrenzenden Suchbereiche.

## 7. SAR-Übungen

Jede SAR-Leitstelle soll nach Möglichkeit einmal im Jahr eine SAR-Übung mit allen oder Teilen der in ihrem Bereich am Such- und Rettungsdienst mitwirkenden Stellen durch-

führen, um Erfahrungen über die Eignung der Fernmeldeverbindungen und der im Einsatz festgelegten Verfahren zu sammeln und auszuwerten.

## 8. Berichte über Bereitschaft und Einsatz

### 8.1 Bereitschaftsberichte

8.1.1 Die am Such- und Rettungsdienst mitwirkenden Stellen melden der zuständigen SAR-Leitstelle unverzüglich wesentliche Veränderungen ihrer Einsatzmittel sowie Änderungen von Post-, Fernsprech- und Fernschreibanschriften.

### 8.2 Berichte über Einsätze und Übungen

8.2.1 Nach Abschluss eines SAR-Einsatzes oder einer SAR-Übung geben die daran beteiligten Dienststellen der zuständigen SAR-Leitstelle unverzüglich einen schriftlichen Bericht.

## Anerkennung der Stiftung der Michaelis-Akademie

### Bek. d. MI v. 31. 1. 2006 — RV LG 2.45-11741/329 —

Mit Schreiben vom 31. 1. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 21. 1. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung der Michaelis-Akademie mit Sitz in Lüneburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Maßnahmen im Bereich der Michaeliskirche, die sich aus den kirchlichen, historischen, kulturellen und sozialen Zusammenhängen des ehemaligen Benediktinerklosters und der Ritterakademie ergeben.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung der Michaelis-Akademie  
Auf dem Meere 21  
21335 Lüneburg.

— Nds. MBl. Nr. 7/2006 S. 101

## Änderung des Stiftungszwecks der Stiftung Ev. Stift Alt- und Neu-Bethlehem

### Bek. d. MI v. 2. 2. 2006 — RV BS 2.07-11741/2-31 —

Mit Schreiben vom 2. 2. 2006 — RV BS 2.07-11741/2-31 — hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige staatliche Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Änderung des Zwecks der Stiftung „Ev. Stift Alt- und Neu-Bethlehem“ genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Gewährung von Unterkunft, Fürsorge, Pflege und — nach freier Wahl — ärztlicher Behandlung an bedürftige, hilfsbedürftige und kranke ältere Personen sowie die Förderung und Unterstützung von als steuerbegünstigt i. S. der Abgabenordnung anerkannten Körperschaften, die zum Zweck die Aufnahme, Pflege und ärztliche Betreuung von Kranken haben, wobei in erster Linie die Arbeit von Krankenhäusern der Pro Diako-Gruppe gefördert werden soll. Die Ausübung anderer diakonischer Aufgaben, die dem Stiftungszweck entsprechen, ist möglich. Die Stiftung ist berechtigt, Betriebe oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, wenn es den Zwecken der Stiftung dient.

— Nds. MBl. Nr. 7/2006 S. 101

## C. Finanzministerium

### Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen; Festsetzung des Besoldungsdurchschnitts für das Jahr 2006

#### Bek. d. MF v. 18. 1. 2006 — 26-11 34 —

Bezug: Bek. v. 13. 4. 2005 (Nds. MBl. S. 392)

Gemäß § 2 a Abs. 8 NBesG i. d. F. vom 11. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 44), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 426), beträgt der Besoldungsdurchschnitt für das Jahr 2006 unverändert:

	Fachhochschulbereich	Universitäten und gleichgestellte Hochschulen
2006	59 413 EUR	70 353 EUR.

— Nds. MBl. Nr. 7/2006 S. 101

### Rahmenrichtlinien über die Vergütung von nebenamtlicher und nebenberuflicher Lehr- und Prüfungstätigkeit in der Landesverwaltung sowie über die Entschädigung der Mitglieder in Prüfungsausschüssen bei der Abnahme von Prüfungen nach den §§ 37, 48, 56 und 62 des Berufsbildungsgesetzes (Vergütungsrichtlinien)

#### Gem. RdErl. d. MF u. d. übr. Min. v. 20. 1. 2006 — 26 12 48 —

— VORIS 20441 —

Bezug: RdErl. d. MF v. 7. 5. 1991 (Nds. MBl. S. 751), geändert durch RdErl. v. 9. 8. 2000 (Nds. MBl. S. 569)  
— 64000 03 00 55 003 —

#### 1. Vorbemerkung

Diese Rahmenrichtlinien finden für Landesbedienstete Anwendung, wenn ihnen die zu vergütende Tätigkeit nicht im Hauptamt zugewiesen worden ist und wenn sie bei Ausübung dieser Nebentätigkeit im Hauptamt nicht angemessen entlastet werden können. Es ist auf geeignete Weise sicherzustellen, dass durch die Nebentätigkeit die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten aus dem Hauptamt nicht beeinträchtigt wird. Entsprechendes gilt für Angestellte.

#### 2. Vergütung von Lehrtätigkeit

##### 2.1 Voraussetzungen

Lehrvergütung kann für die fachliche Ausbildung des Beamten-, Richter-, Angestellten- und Waldarbeiternachwuchses des Landes sowie für die Fortbildung von Landesbediensteten gewährt werden.

##### 2.2 Vergütungstatbestände

2.2.1 Landesbediensteten, die im Rahmen der fachtheoretischen Ausbildung in Studien- oder Lehrgängen — insbesondere an ständigen Schulungseinrichtungen — unterrichten, kann Lehrvergütung in Höhe von bis zu 20,— EUR je Unterrichtsstunde gewährt werden.

2.2.2 Landesbediensteten, die den die praktische Ausbildung begleitenden, in den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften vorgeschriebenen systematischen Unterricht bei den Ausbildungsbehörden oder -stellen erteilen, kann Lehrvergütung gewährt werden, wenn sie

2.2.2.1 Nachwuchskräfte des höheren Dienstes oder gleichstehende Studierende unterrichten,  
je Unterrichtsstunde bis zu 20,— EUR,

- 2.2.2.2 Nachwuchskräfte des gehobenen Dienstes oder gleichstehende Studierende unterrichten,  
je Unterrichtsstunde bis zu 15,— EUR,
- 2.2.2.3 sonstige Nachwuchskräfte unterrichten,  
je Unterrichtsstunde bis zu 11,— EUR.

Nehmen am Unterricht Nachwuchskräfte für verschiedene Laufbahngruppen teil, so richtet sich der Vergütungssatz nach dem Teilnehmerkreis der überwiegend vertretenen Laufbahngruppe, bei gleicher Teilnehmerzahl nach der höheren Laufbahngruppe.

2.2.3 Landesbediensteten, die in Fortbildungsveranstaltungen Beschäftigte der Landesverwaltung unterrichten, kann Lehrvergütung in Höhe von bis zu 20,— EUR je Unterrichtsstunde gewährt werden.

Bei außergewöhnlichem Vor- oder Nachbereitungsaufwand, bei Vermittlung besonders anspruchsvoller Inhalte oder bei einem besonderen dienstlichen Interesse kann dieser Betrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel um bis zu 150 v. H. erhöht werden.

### 2.3 Ergänzende Bestimmungen

2.3.1 Lehrvergütung wird nur für tatsächlich erteilten Unterricht gewährt und ist daher aufgrund von Nachweisen nachträglich zu zahlen.

2.3.2 Als Unterrichtsstunde gilt ein Zeitraum von 45 Minuten. Weicht die für den Unterricht vorgesehene Zeit hiervon ab, so erhöhen oder vermindern sich die vorgesehenen Vergütungssätze anteilig. Die Vorbereitung des Unterrichts wird nicht gesondert vergütet. Mit der Lehrvergütung ist auch der Zeitaufwand für die Ausarbeitung und Korrektur von schriftlichen Arbeiten abgegolten.

## 3. Vergütung von Prüfungstätigkeiten

### 3.1 Voraussetzungen

3.1.1 Prüfungsvergütung nach diesem Abschnitt kann gewährt werden für die Abnahme von

- 3.1.1.1 Ersten und Zweiten Staatsprüfungen,
- 3.1.1.2 Prüfungen aufgrund der gemäß § 8 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. 6. 1998 (BGBl. I S. 1311) erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in der jeweils geltenden Fassung,
- 3.1.1.3 Laufbahnprüfungen für den gehobenen und mittleren Dienst (ohne Lehramtsprüfungen),
- 3.1.1.4 Angestelltenprüfungen II und Eignungsprüfungen als Betriebsprüferin und Betriebsprüfer im Angestelltenverhältnis sowie
- 3.1.1.5 Zwischenprüfungen für den gehobenen Dienst und den mittleren Justizdienst, Angestelltenprüfungen I und Prüfungen für Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger.

### 3.2 Vergütungstatbestände

#### 3.2.1 Höherer Dienst

##### 3.2.1.1 Erste Staatsprüfung

3.2.1.1.1 für die Begutachtung einer vierwöchigen Hausarbeit  
je Hausarbeit insgesamt bis zu 133,— EUR,  
bei eventuellem Stichentscheid bis zu 54,— EUR;

3.2.1.1.2 für die Beurteilung einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausurarbeit) bei fünfständiger Bearbeitungszeit  
je Klausurarbeit insgesamt bis zu 14,— EUR,  
bei eventuellem Stichentscheid bis zu 6,— EUR;

3.2.1.1.3 für die Abnahme der mündlichen Prüfung je Mitglied des Prüfungsausschusses, sofern das Mitglied selbst prüft,

je Zeitstunde bis zu 14,— EUR,  
je Prüfungstag höchstens 70,— EUR.

##### 3.2.1.2 Zweite Staatsprüfung

3.2.1.2.1 für die Begutachtung einer vierwöchigen Hausarbeit  
je Hausarbeit insgesamt bis zu 177,— EUR,  
bei eventuellem Stichentscheid bis zu 71,— EUR;

3.2.1.2.2 für die Beurteilung einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausurarbeit) bei fünfständiger Bearbeitungszeit

je Klausurarbeit insgesamt bis zu 15,— EUR,  
bei eventuellem Stichentscheid bis zu 6,— EUR;

3.2.1.2.3 für die Abnahme der mündlichen Prüfung je Mitglied des Prüfungsausschusses, sofern das Mitglied selbst prüft,

je Zeitstunde bis zu 18,— EUR,  
je Prüfungstag höchstens 90,— EUR.

3.2.2 Prüfungen aufgrund der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Die in Nummer 3.2.1.1 aufgeführten Vergütungssätze gelten entsprechend.

3.2.3 Gehobener Dienst sowie Angestelltenprüfung II und Eignungsprüfung als Betriebsprüferin und Betriebsprüfer im Angestelltenverhältnis:

3.2.3.1 für die Begutachtung einer vierwöchigen Hausarbeit oder schriftlichen Ordnungs- und Verzeichnungsarbeit

je Arbeit insgesamt bis zu 107,— EUR;

3.2.3.2 für die Begutachtung einer Diplomarbeit als Prüfungsbestandteil im Rahmen einer Fachhochschulausbildung

je Arbeit insgesamt bis zu 155,— EUR;

3.2.3.3 für die Beurteilung einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausurarbeit) bei fünfständiger Bearbeitungszeit

je Klausurarbeit insgesamt bis zu 12,— EUR,  
bei eventuellem Stichentscheid bis zu 5,— EUR;

3.2.3.4 für die Abnahme der mündlichen Prüfung je Mitglied des Prüfungsausschusses, sofern das Mitglied selbst prüft,

je Zeitstunde bis zu 11,— EUR,  
je Prüfungstag höchstens 55,— EUR.

##### 3.2.4 Mittlerer Dienst

3.2.4.1 für die Begutachtung einer dreiwöchigen Hausarbeit  
je Hausarbeit insgesamt bis zu 45,— EUR;

3.2.4.2 für die Beurteilung einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausurarbeit) bei vierständiger Bearbeitungszeit

je Klausurarbeit insgesamt bis zu 9,— EUR,  
bei eventuellem Stichentscheid bis zu 4,— EUR.

Sehen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen anstelle von Klausurarbeiten Niederschriften über Sitzungen oder Besprechungen vor, können diese einer Klausurarbeit gleichgestellt werden;

3.2.4.3 für die Abnahme der mündlichen Prüfung je Mitglied des Prüfungsausschusses, sofern das Mitglied selbst prüft,

je Zeitstunde bis zu 9,— EUR,  
je Prüfungstag höchstens 45,— EUR.

##### 3.2.5 Prüfungen nach Nummer 3.1.1.5

Die in Nummer 3.2.4 aufgeführten Vergütungssätze gelten entsprechend.

3.2.6 Bei Vorschlägen mit Lösungsvermerken

- 3.2.6.1 für vierwöchige — im mittleren Dienst dreiwöchige — Hausarbeiten, soweit sie für eine Prüfung verwendet werden,

	im höheren Dienst EUR	im gehobenen Dienst EUR	im mittleren Dienst EUR
a) je Themenvorschlag bis zu	71,—	54,—	30,—
b) je praktischen Fall bis zu	89,—	67,—	38,—
c) je praktischen Fall in Aktenform bis zu	107,—	80,—	45,—

- 3.2.6.2 für fünfständige — im mittleren Dienst vierständige — Klausurarbeiten, soweit sie für eine Prüfung verwendet werden,

	im höheren Dienst EUR	im gehobenen Dienst EUR	im mittleren Dienst EUR
a) je Themenvorschlag bis zu	36,—	27,—	18,—
b) je praktischen Fall bis zu	45,—	33,—	23,—
c) je praktischen Fall in Aktenform bis zu	54,—	40,—	27,—

### 3.3 Ergänzende Bestimmungen

3.3.1 Ein Stichentscheid liegt nur vor, wenn aufgrund der Prüfungsordnung eine besondere Gutachterin oder ein besonderer Gutachter die Entscheidung über eine Arbeit, die von mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern unterschiedlich bewertet worden ist, zu treffen hat.

3.3.2 Weicht die bei einer Haus- oder Klausurarbeit vorgeschriebene Bearbeitungszeit von den genannten Zeiten ab, so erhöhen oder vermindern sich die vorgesehenen Vergütungssätze anteilig. Entsprechendes gilt für Vorschläge mit Lösungsvermerken und für die Abnahme von mündlichen Prüfungen.

3.3.3 Die für Haus-, Diplom- und Klausurarbeiten vorgesehenen Vergütungssätze ermäßigen sich auf 60 v. H., sofern nur eine Begutachtung vorgesehen ist.

#### 4. Entschädigung der Mitglieder in Prüfungsausschüssen bei der Abnahme von Prüfungen nach den §§ 37, 48, 56 und 62 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)

Aufgrund des § 40 Abs. 4 BBiG vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Mitglieder der nach den §§ 39 bis 41, 48, 56 und 62 BBiG errichteten Prüfungsausschüsse die Entschädigung für Zeitversäumnis und die Erstattung der Reisekosten, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, wie folgt festgesetzt.

##### 4.1 Erstattung der Reisekosten

Andere Mitglieder können ebenso wie Landesbedienstete Reisekosten nach den für Bedienstete des Landes geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen erhalten.

##### 4.2 Entschädigung für Zeitversäumnis

4.2.1 Für die Abnahme von Prüfungen können folgende Vergütungen gewährt werden:

- 4.2.1.1 Begutachtung einer dreiwöchigen Hausarbeit  
je Hausarbeit insgesamt bis zu 45,— EUR,
- 4.2.1.2 Beurteilung einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausurarbeit) bei vierständiger Bearbeitungszeit  
je Klausurarbeit insgesamt bis zu 9,— EUR,

- 4.2.1.3 Abnahme der mündlichen Prüfung, auch Fertigungsprüfung, je Mitglied des Prüfungsausschusses  
je Zeitstunde bis zu 9,— EUR,  
je Prüfungstag höchstens 45,— EUR.

Werden an einem Tag mehrere Prüfungsgruppen geprüft, so erhöht sich vorstehender Höchstbetrag auf 63,— EUR.

4.2.2 Für Vorschläge mit Lösungsvermerken können folgende Vergütungen gezahlt werden:

- 4.2.2.1 für dreiwöchige Hausarbeiten, die für eine Prüfung verwendet werden,
- 4.2.2.1.1 je Themenvorschlag bis zu 30,— EUR,
- 4.2.2.1.2 je praktischen Fall bis zu 38,— EUR,
- 4.2.2.1.3 je praktischen Fall in Aktenform bis zu 45,— EUR;
- 4.2.2.2 für vierständige Klausurarbeiten, die für eine Prüfung verwendet werden,
- 4.2.2.2.1 je Themenvorschlag bis zu 18,— EUR,
- 4.2.2.2.2 je praktischen Fall bis zu 23,— EUR,
- 4.2.2.2.3 je praktischen Fall in Aktenform bis zu 27,— EUR.
- 4.2.3 Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können — soweit kein Ersatz von anderer Stelle gewährt wird — bei der Teilnahme an vorbereitenden Sitzungen oder Abschlussbesprechungen, die außerhalb der Prüfungstage liegen, je Sitzungstag eine Entschädigung für Zeitversäumnis in Höhe von 11,— EUR erhalten.

Entsprechendes gilt bei schriftlichen Prüfungen für Aufsichtführende, soweit diese nicht selbst Prüferin oder Prüfer sind.

4.2.4 Der oder dem Prüfungsvorsitzenden oder betreffenden Beauftragten kann für organisatorische Arbeiten vor Beginn und nach dem Abschluss der Prüfung eine pauschalierte Entschädigung in Höhe einer Sitzungsvergütung nach Nummer 4.2.3 gewährt werden.

##### 4.3 Ergänzende Bestimmungen

4.3.1 Weicht die bei einer Haus- oder Klausurarbeit vorgeschriebene Bearbeitungszeit von den genannten Zeiten ab, so erhöhen oder vermindern sich die vorgesehenen Vergütungssätze anteilig. Entsprechendes gilt für Vorschläge mit Lösungsvermerken und für die Abnahme von mündlichen Prüfungen.

4.3.2 Werden Fachlehrkräfte, die nicht Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind, zur Vorbegutachtung von Haus- und Klausurarbeiten eingesetzt, kann ihre Tätigkeit im Rahmen der genannten Gesamtvergütungen mit vergütet werden.

4.3.3 Die Entschädigung nach Nummer 4.2.3 kann auch für Reisetage (An- und Abreise) zu den Sitzungen gewährt werden; erfordern An- und Abreise jeweils weniger als zwölf Stunden Abwesenheit vom Wohn- oder Geschäftsort, so beträgt die Sitzungsvergütung die Hälfte des angegebenen Betrages.

4.3.4 Übersteigt der infolge der Teilnahme an der Sitzung entgangene Arbeitsverdienst nachweislich die zustehende Sitzungsvergütung nach Nummer 4.2.3, so kann dieser auf Antrag in angemessenem Umfang unter Anrechnung der Sitzungsvergütung bis zu der Höhe erstattet werden, die ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nach den §§ 17 und 18 i. V. m. § 15 Abs. 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung als Höchstbetrag zusteht.

4.3.5 Bei konstituierenden Sitzungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abnahme von Prüfungen durchgeführt werden, findet Nummer 4.2.3 entsprechend Anwendung.

##### 5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2005 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

## D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

### Richtlinie über die Soziale Wohnraumförderung in Niedersachsen (Wohnraumförderungsbestimmungen — WFB 2003 —)

RdErl. d. MS v. 27. 1. 2006 — 504-25 100-3/7 —

— **VORIS 23400** —

Bezug: RdErl. v. 27. 6. 2003 (Nds. MBl. S. 580)  
— **VORIS 23400** —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2006 wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis der Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Zeile  
„BauFSichG = Gesetz über die Sicherung  
der Bauforderungen,“  
wird die Zeile  
„BetrKV = Verordnung über die Aufstellung  
von Betriebskosten  
(Betriebskostenverordnung),“  
eingefügt.
  - b) Die Zeile  
„BSHG = Bundessozialhilfegesetz,“  
wird gestrichen.
  - c) Nach der Zeile  
„SGB IX = Neuntes Buch Sozialgesetzbuch,“  
wird die Zeile  
„SGB XII = Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch,“  
eingefügt.
  - d) Nach der Zeile  
„WoFG = Wohnraumförderungsgesetz,“  
wird die Zeile  
„WoFlV = Wohnflächenverordnung,“  
eingefügt.
2. Nummer 4.2 erhält folgende Fassung:  
„4.2 Die Aufgaben der Bewilligungsstelle werden von der Niedersächsischen Landestreuhandstelle (LTS) — Norddeutsche Landesbank Girozentrale —, Hannover, wahrgenommen.“
3. Nummer 8 erhält folgende Fassung:  

**„8. Gesamtfinanzierung und Bonität**

Voraussetzung für eine Förderung ist eine gesicherte Gesamtfinanzierung des zu fördernden Objekts.

Zur Prüfung der weiteren Förderungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 WoFG ist die Bewilligungsstelle berechtigt, die Bonität der Antragstellerin oder des Antragstellers zu prüfen; zu diesem Zweck können auch Auskünfte bei Handels- und Wirtschaftsauskunfteien eingeholt werden. Die Kosten hierfür trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller.“
4. Nummer 11.1 erhält folgende Fassung:  
„11.1 Für die Bemessung der angemessenen Wohnungsgrößen gelten die Regelungen des § 10 WoFG, der WoFlV sowie die nachfolgend genannten Wohnflächengrenzen.“
5. Nummer 12 erhält folgende Fassung:  

**„12. Ausschreibung nach der VOB**

12.1 Bei Bauvorhaben mit mehr als vier Wohneinheiten muss eine Ausschreibung nach den Bestimmungen der VOB erfolgen. Maßgeblich hierfür ist nicht die Anzahl der zu fördernden Wohnungen, sondern die Gesamtzahl der in dem Gebäude befindlichen Wohnungen.

12.2 Der Förderempfänger ist — entsprechend den Regelungen der VOB — bei der Durchführung der Ausschreibung verpflichtet, den Teilnehmern an der Ausschreibung die zuständige Nachprüfstelle zu benennen. Diese Verpflichtung ist Bestandteil der Förderzusage.“

6. Nummer 14.2 erhält folgende Fassung:  
„14.2 Bei der Förderung von Wohnraum für ältere oder schwerbehinderte Menschen haben Bauvorhaben für „Betreutes Wohnen“ Vorrang. In diesem Fall ist neben dem Mietvertrag ein Betreuungsvertrag abzuschließen (**Anlage**).

Im Rahmen des Betreuungsvertrages beträgt die Höhe des Betreuungsentgelts in der Grundleistung

- für Einzelpersonen monatlich maximal 56,— EUR,
- für Ehepaare oder  
Haushaltsgemeinschaften mit  
zwei Personen monatlich maximal 84,— EUR.

Diese Betragsgrenzen gelten auch für bereits bestehende Betreuungsverträge.

Für über die Grundleistungen hinausgehende weitere Hilfeleistungen (z. B. Teilnahme an Essens- oder Wäschediensten) können weitere Vereinbarungen als Zusatzleistung getroffen werden; diese müssen jedoch gesondert abgegolten werden.“

7. Nummer 17.1 erhält folgende Fassung:  
„17.1 Die Miete für geförderte Wohnungen und Ersatzwohnungen wird im jeweiligen Wohnraumförderungsprogramm des Landes bestimmt. Neben dieser Miete dürfen nur die Betriebskosten i. S. der BetrKV nach Maßgabe der §§ 556, 556 a und 560 BGB erhoben werden.“
8. Nummer 20 wird gestrichen.
9. In Nummer 23.1 werden nach dem Wort „Rollstuhlbenutzer“ die Worte „sowie Blinde und hochgradig Sehbehinderte“ eingefügt.
10. Nummer 23.5 erhält folgende Fassung :  
„23.5 Die sich ergebende Belastung muss unter Berücksichtigung der gewährten Wohnraumförderungsmittel, des Lastenzuschusses nach dem WoGG und ggf. der Eigenheimzulage für die Antragsteller auf Dauer tragbar sein.  
Die Belastung ist tragbar, wenn den Antragstellern nach Abzug der Belastung aus dem zu fördernden Objekt und der weiteren Zahlungsverpflichtungen ein Betrag zum Lebensunterhalt verbleibt, der mindestens 10 v. H. über den Regelsätzen nach dem SGB XII liegt.“
11. Der Nummer 28.3 wird der folgende Satz 4 angefügt:  
„Die Bewilligungsstelle kann von dieser Regelung Ausnahmen zulassen.“
12. Nummer 32.3 erhält folgende Fassung:  
„32.3 Baudarlehen für Vorhaben im Bereich der Förderung von Eigentumsmaßnahmen sind in der Regel wie folgt zu tilgen:  
Im Fall  
— eines Neubaus ab dem 1. Jahr mit 1 v. H. ;  
— von Kauf, Erwerb,  
Ausbau, Umbau,  
Erweiterung und  
Modernisierung ab dem 1. Jahr mit 2 v. H.“
13. Nummer 43 wird gestrichen.
14. Nummer 48 erhält folgende Fassung:  

**„48 Baudarlehen**

Für Baudarlehen wird nach Ablauf der Zinsfestschreibung von zehn Jahren grundsätzlich eine Verzinsung von bis zu 4 v. H. jährlich erhoben. In Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Situation der Förderempfänger und der sich aus der Einkommensüberprüfung ergebenden Zuordnung zu einer der Fallgruppen nach Nummer 47 wird bis zur nächsten regelmäßigen Überprüfung der folgende Zinssatz erhoben:

  - In der Fallgruppe A 0 v. H. jährlich;
  - in der Fallgruppe B 1 v. H. jährlich;
  - in der Fallgruppe C 2 v. H. jährlich;
  - in der Fallgruppe D 4 v. H. jährlich.“



15. Der Nummer 51 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:  
 „Im Fall der Gewährung von Baudarlehen kann bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Zinssenkung vorgenommen werden. Bereits eingestellte Förderungen mit Aufwendungsdarlehen oder Aufwendungszuschüssen können nicht wieder aufgenommen werden.“
16. Nummer 61 wird gestrichen.
17. Nummer 62.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Die Einkommensverhältnisse der Förderempfänger sind erstmals nach Ablauf von fünf Jahren seit Datum des Bewilligungsbescheides, danach im Abstand von jeweils fünf Jahren zu überprüfen.“
18. In Nummer 62.3 wird die Verweisung „Nummer 63.2“ durch die Verweisung „Nummer 62.2“ ersetzt.
19. In Nummer 62.4 wird die Verweisung „Nummer 63.2“ durch die Verweisung „Nummer 62.2“ ersetzt.
20. Es wird die folgende Nummer 62.5 angefügt:  
 „62.5 Bei Veränderungen der Einkommensverhältnisse in der Rückzahlungsphase kann der für das Aufwendungsdarlehen vereinbarte Zinssatz bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag von 6 v. H. p. a. auf 0 v. H. p. a. gesenkt werden.“
21. In Nummer 63.3 wird das Datum „31. 12. 2007“ durch das Datum „31. 12. 2010“ ersetzt.

An die  
 Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden  
 Niedersächsische Landestreuhandstelle — Norddeutsche Landesbank Girozentrale —

— Nds. MBl. Nr. 7/2006 S. 104

**Durchführung des Arbeitszeitgesetzes;  
 Ausnahmegewilligung zur Verlängerung  
 der täglichen Arbeitszeiten sowie zur Beschäftigung  
 von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonntagen  
 aus Anlass der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2006  
 gemäß § 15 Abs. 2**

**Allgemeinverfügung d. MS v. 1. 2. 2006  
 — 408-40012/1-15-02 —**

Abweichend von § 3 des Arbeitszeitgesetzes dürfen Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2006 durch das Organisationskomitee Deutschland akkreditiert werden, insbesondere die Repräsentanten, Mitarbeiter und Beauftragten von Verbänden und Organisationen, insbesondere der FIFA, einschließlich Schiedsrichtern und -assistenten, die Spieler und anderes bezahltes Personal der teilnehmenden Mannschaften, die Vertreter der offiziellen Verbandspartner, die Vertreter der offiziellen Lizenzpartner, die Vertreter der Medien einschließlich des technischen Personals und die Mitarbeiter der Fernseh- und Medienpartner sowie die Wartungs- und Servicekräfte in der Zeit vom 1. 3. bis zum 31. 7. 2006 für Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2006 in der Bundesrepublik Deutschland anfallen, über acht Stunden hinaus beschäftigt werden.

Die wöchentliche Arbeitszeit soll grundsätzlich 60 Stunden nicht überschreiten. Sie kann in Ausnahmefällen (z. B. logistische Probleme, nicht abschätzbare Bedarfslage), soweit sie nicht durch vorausschauende organisatorische Vorbereitungen einschließlich notwendiger Arbeitszeitdisposition, durch befristete Einstellungen und sonstige personalwirtschaftliche Maßnahmen eingehalten werden kann, auch darüber hinaus verlängert werden.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. 3. 2005 (BGBl. I S. 837), mit den nachfolgenden Änderungen wird die sofortige Vollziehung der oben angeführten Regelungen angeordnet.

**Begründung zur Anordnung zur sofortigen Vollziehung:**

Die Vorbereitungen zur FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2006 beginnen bereits am 1. 3. 2006. Ein reibungsloser Ablauf ist im öffentlichen Interesse.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzureichen.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat in Anbetracht der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das örtlich zuständige Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen.

Hannover, den 1. 2. 2006

**Niedersächsisches Ministerium  
 für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit**

Im Auftrag

Pemp

— Nds. MBl. Nr. 7/2006 S. 105

**H. Ministerium für den ländlichen Raum,  
 Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
 (Flurbereinigung Schwiegershausen,  
 Landkreis Osterode am Harz)**

**Bek. d. ML v. 2. 2. 2006 — 306.3-611-1788-2 —**

Die GLL Northeim hat dem ML die vierte Änderung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das Flurbereinigungsverfahren Schwiegershausen, Landkreis Osterode am Harz, vorgelegt. Auf der Grundlage des geänderten Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan erfolgt der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage der vierten Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan für das Flurbereinigungsverfahren Schwiegershausen ist gemäß § 3 a Satz 1 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für diese Änderung des Vorhabens — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Schwiegershausen ergeben, dass von dieser Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für diese Änderung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 7/2006 S. 105

## Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück

### **Dekret über die Aufhebung von Kuratien und die Errichtung einer Pfarrei in Stolzenau und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften**

#### **I. Teil**

#### **Dekret über die Aufhebung von Kuratien und die Errichtung einer Pfarrei**

Pfarreien und Kuratien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates, der in seiner Sitzung am 6. 10. 2005 der Regelung dieses Dekretes zugestimmt hat, der Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden und der Beteiligung der niedersächsischen Landesregierung wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31. 12. 2005 werden die Kuratien
  - a) St. Stephanus in Liebenau,
  - b) St. Marien in Steyerberg,
  - c) St. Georg in Stolzenau und
  - d) St. Ursula in Uchte
 aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung ab dem 1. 1. 2006 die Pfarrei mit Namen St. Christophorus, Stolzenau, errichtet.
3. Die Pfarrei St. Christophorus, Stolzenau, ist eine öffentliche juristische Person kanonischen Rechts. Als Kirchengemeinde ist sie für den staatlichen Bereich gemäß Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 Weimarer Reichsverfassung und Art. 12 Abs. 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen vom 26. 2. 1965 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus, Stolzenau“.
4. Die Pfarrei St. Christophorus, Stolzenau, führt ein Pfarrsiegel.
5. Das Gebiet der Pfarrei St. Christophorus, Stolzenau, umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Nr. 1 aufgehobenen Kuratien.
6. Pfarrkirche der Pfarrei St. Christophorus ist die Kirche St. Georg in Stolzenau; die übrigen Kirchen in Liebenau, Steyerberg und Uchte sind Filialkirchen unter Beibehaltung ihrer bisherigen Patrozinien.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Kuratien werden zum Zeitpunkt der Aufhebung der Kuratien geschlossen und von der Pfarrei St. Christophorus in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel verlieren ihre Gültigkeit und werden ebenfalls von der Pfarrei St. Christophorus in sichere Verwahrung genommen. Von dem Zeitpunkt ihrer Errichtung an nimmt ausschließlich die Pfarrei St. Christophorus, Stolzenau, Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Die Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus, Stolzenau, wird gemäß § 18 Abs. 2 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) vom 15. 7. 2000 in der Fassung vom 1. 2. 2005 von

einem Verwaltungsausschuss, dessen Mitglieder durch eine gesonderte bischöfliche Urkunde bestellt werden, vertreten. Dieser übt bis zur konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl die Rechte und Pflichten eines Kirchenvorstandes nach dem KVVG aus.

9. Der aufgrund des Dekretes vom 6. 3. 2002 gewählte gemeinsame Pfarrgemeinderat der in Ziffer 1 genannten vier Kirchengemeinden wird Pfarrgemeinderat der gemäß Ziffer 2 neu errichteten Kirchengemeinde St. Christophorus.

#### **II. Teil**

#### **Gesetz über die Neuordnung des Vermögens**

Gemäß der aufgrund can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts aufgrund Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 Weimarer Reichsverfassung sowie Art. 12 Abs. 1 Niedersachsenkonkordat wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

#### **§ 1**

#### **Rechtsnachfolge**

Die Kirchengemeinde St. Christophorus, Stolzenau, ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach I. Teil Nr. 1 dieser Urkunde aufgehobenen vier Kirchengemeinden.

#### **§ 2**

#### **Neuordnung des Grundvermögens**

(nicht abgedruckt)

#### **III. Teil**

#### **In-Kraft-Treten**

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten mit der Unterzeichnung in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 7/2006 S. 106

## Bischöflich Münsterisches Offizialat

### **Urkunde über die Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Cäcilia in Bösel**

#### **Art. 1**

#### **Errichtung; Name**

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC und Beteiligung der zuständigen staatlichen Behörden lege ich die Kath. Kirchengemeinde St. Cäcilia in Bösel und die Kath. Kapellengemeinde St. Peter und Paul in Bösel-Petersdorf mit Wirkung zum 30. 10. 2005 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Kath. Kirchengemeinde St. Cäcilia“ in Bösel  
zusammen.

#### **Art. 2**

#### **Rechtsstellung**

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kath. Kirchengemeinden hört die Kath. Kirchengemeinde St. Cäcilia in Bösel und die Kath. Kapellengemeinde St. Peter und Paul in Bösel-Petersdorf zu existieren auf.

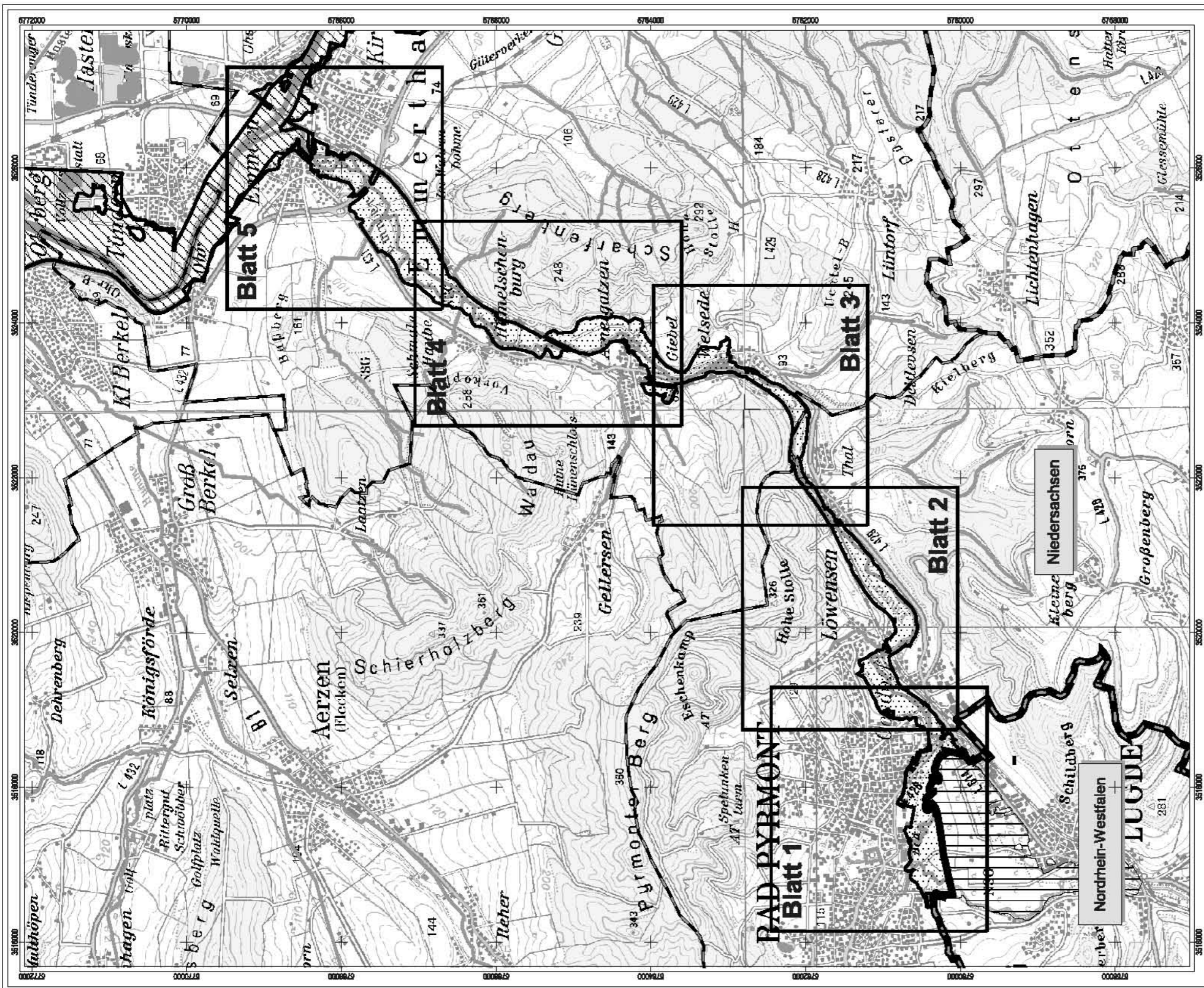
#### **Art. 3**

#### **Pfarrgebiet**




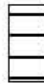
Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Cäcilia sind.



VAKAT



**Zeichenerklärung**

-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Verordnung
-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Weser - Verordnung vom 17.04.2000
-  Überschwemmungsgebiet beim hundertjährigen Hochwasser (HQ100) - Weser
-  Überschwemmungsgebiet beim hundertjährigen Hochwasser (HQ100) der Emmer in NRW

"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2005



TK 100 Blatt-Nr.: C 3922, C 3926 und C 4226



Niedersachsen  
Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
- Betriebsstelle Hannover- Hildesheim -

**Überschwemmungsgebiet  
der Emmer im Landkreis Hameln-Pyrmont**

Verordnung vom 6. 2. 2006  
Az: 62023/2/24

**Übersichtskarte**

Maßstab  
**1:50000**  
Anlage: 1  
Blatt: 1

Datum:		Unterschrift:	
Bearbeiter:		Geschwindigkeit:	
Anfertigung der Zeichnung:		08.12.2005	
Hildesheim, den 15. 12. 2005		08.12.2005	
gez. Bellin		Grethe	



VAKAT

Art. 4

Pfarr- und Filialkirchen

Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die bisherige Pfarrkirche St. Cäcilia in Bösel. Die Kirche St. Peter und Paul in Bösel-Petersdorf wird Filialkirche. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

Art. 5

Rechtsnachfolge; Vermögen

Die neu errichtete Kath. Kirchengemeinde ist kraft Gesetzes Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen, sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Cäcilia in Bösel über. Eine Änderung der Eigentümerbezeichnungen des durch den Vermögensübergang betroffenen Grundbesitzes erfolgt durch gesonderte (bischofliche) Urkunde des Bischöflichen Offizials.

Art. 6

Vermögensverwaltung

Die Kath. Kirchengemeinde St. Vitus wird gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 2 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) durch einen Verwaltungsausschuss vertreten, der das Vermögen der Kirchengemeinde verwaltet. Der Verwaltungsausschuss hat die Rechte und Pflichten des Kirchengemeindevorstandes nach dem KVVG. Der Verwaltungsausschuss wird gemäß § 18 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 2 KVVG vom Bischöflichen Offizial durch gesondertes Dekret bestellt.

— Nds. MBl. Nr. 7/2006 S. 106

**Urkunde über die Errichtung  
der Kath. Kirchengemeinde  
St. Vitus in Visbek**

Art. 1

Errichtung; Name

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC und Beteiligung der zuständigen staatlichen Behörden lege ich die Kath. Kirchengemeinde St. Vitus in Visbek und die Kath. Kirchengemeinde St. Antonius in Visbek-Rechterfeld mit Wirkung zum 1. 11. 2005 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

**„Kath. Kirchengemeinde St. Vitus“ in Visbek**

zusammen.

Art. 2

Rechtsstellung

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens hören die bisherigen Kirchengemeinden St. Vitus und St. Antonius auf zu existieren.

Art. 3

Pfarrgebiet

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Vitus sind.

Art. 4

Pfarr- und Filialkirchen

Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die bisherige Pfarrkirche St. Vitus in Visbek. Die Kirche St. Antonius in Visbek-Rechterfeld wird Filialkirche. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

Art. 5

Rechtsnachfolge; Vermögen

Die neu errichtete Kath. Kirchengemeinde ist kraft Gesetzes Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Vitus in Visbek über. Eine Änderung der Eigentümerbezeichnungen des durch den Vermögensübergang betroffenen Grundbesitzes erfolgt durch gesonderte bischofliche Urkunde.

Art. 6

Vermögensverwaltung

Die Kath. Kirchengemeinde St. Vitus wird gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 2 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) durch einen Verwaltungsausschuss vertreten, der das Vermögen der Kirchengemeinde verwaltet. Der Verwaltungsausschuss hat die Rechte und Pflichten des Kirchengemeindevorstandes nach dem KVVG. Der Verwaltungsausschuss wird gemäß § 18 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 2 KVVG vom Bischöflichen Offizial durch gesondertes Dekret bestellt.

— Nds. MBl. Nr. 7/2006 S. 111



**Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz****Verordnung  
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets  
der Emmer im Landkreis Hameln-Pyrmont****Vom 6. 2. 2006**

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 Abs. 2 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

**§ 1**

## Neufestsetzung

Für die Emmer im Bereich des Landkreises Hameln-Pyrmont wird das Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

**§ 2**

## Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet umfasst die Bereiche des Landkreises Hameln-Pyrmont, die von einem hundertjährigen Hochwasser der Emmer überschwemmt werden. Die Überschwemmungsgebietsfläche der Emmer erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Bad Pyrmont und der Gemeinde Emmerthal.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt.

(3) Der Geltungsbereich ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (TK 25 Blatt-Nrn. 3921, 3922, 4021, 4022) dargestellt. Die genaue und rechtsverbindliche Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets ist in den folgenden fünf Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt:

Blatt 1 3921/28; 3921/29; 4021/03; 4021/04; 4021/08; 4021/09

Blatt 2 3921/29; 3921/30; 4021/04; 4021/05

Blatt 3 3921/30; 3922/31; 3922/32; 4021/05; 4022/01; 4022/02

Blatt 4 3922/19; 3922/20; 3922/25; 3922/26; 3922/31; 3922/32

Blatt 5 3922/14; 3922/15; 3922/20; 3922/21.

Die Karten\*) sind Bestandteil der Verordnung.

(4) In den Detailkarten ist die Überschwemmungsgebietsgrenze der Verordnung mit einer durchgezogenen roten Linie eingetragen, die Innenbereiche sind flächig hellblau gepunktet dargestellt. Die Gemeindegrenzen sind mit einer grün-schwarzen und 0,5 mm breiten Linie, die Landesgrenze ist mit

\*) Hier nicht abgedruckt.

einer grün-schwarzen und 1,5 mm breiten Linie dargestellt und wird in Teilabschnitten von der Verordnungsgrenze überlagert. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebiets.

(5) Der Verordnungstext und die Karten für den gesamten Bereich können vom Tag des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung an während der Dienststunden kostenlos beim

Landkreis Hameln-Pyrmont, Süntelstraße 9, 31785 Hameln, eingesehen werden. In den folgenden Gemeinden liegt der Verordnungstext ebenfalls vor. Die Karten für deren örtliche Bereiche können dort eingesehen werden:

Stadt Bad Pyrmont, Rathausstraße 1, 31812 Bad Pyrmont,

Gemeinde Emmerthal, Berliner Straße 15, 31860 Emmerthal.

**§ 3**

## Besondere Bestimmungen

(1) Für Maßnahmen gemäß § 93 Abs. 2 NWG hat die Antragstellerin oder der Antragsteller gegenüber der Genehmigungsbehörde den Nachweis zu erbringen, dass ihr oder sein Vorhaben dem Schutz vor Hochwassergefahr unter Berücksichtigung der in § 92 Abs. 2 NWG genannten Belange nicht entgegensteht oder Nachteile durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.

(2) Nicht genehmigungspflichtig sind Masten, selbsttätige Viehtränken, Einzelbaumpflanzungen und mobile Weidezäune.

**§ 4**

## In-Kraft-Treten, Aufhebung

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die aufgrund des § 2 des Preußischen Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. 8. 1905 (GS S. 342) festgestellten gesetzlichen Überschwemmungsgebiete der Emmer, soweit sie den von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitt betreffen, sowie die Feststellung des Freihaltungsverzeichnisses für die Emmer im Kreis Hameln vom 26. 1. 1912 durch den Oberpräsidenten (ABl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 41) aufgehoben.

Hannover, den 6. 2. 2006

**Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Scupin

— Nds. MBl. Nr. 7/2006 S. 112

---

**Die Anlage ist als Doppelseite in der Mitte dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

---

**V e r o r d n u n g**  
**über die Entwidmung einer Teilstrecke des Hauptdeiches**  
**in den Stadtteilen Hasbergen und Bungerhof**  
**der Stadt Delmenhorst**

**Vom 15. 2. 2006**

Aufgrund des § 20 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 417), wird verordnet:

§ 1

Von dem unter Nummer 61 im Verzeichnis der Hauptdeiche am 1. 5. 1974, welches Bestandteil der Verordnung über Hauptdeiche im Regierungsbezirk Weser-Ems vom 11. 6. 1982 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 586) ist, festgestellten Hauptdeich wird eine Teilstrecke in den Stadtteilen Hasbergen und Bungerhof der Stadt Delmenhorst vom Mühlenkamp (Deich-km 462,340) bis zur Stedinger Straße (Deich-km 463,222) entwidmet.

§ 2

Die entwidmete Deichlinie, die im Gebiet des I. Oldenburgischen Deichbandes liegt, ist in dem als **Anlage** zur Verordnung mitveröffentlichten Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 5 000, der Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

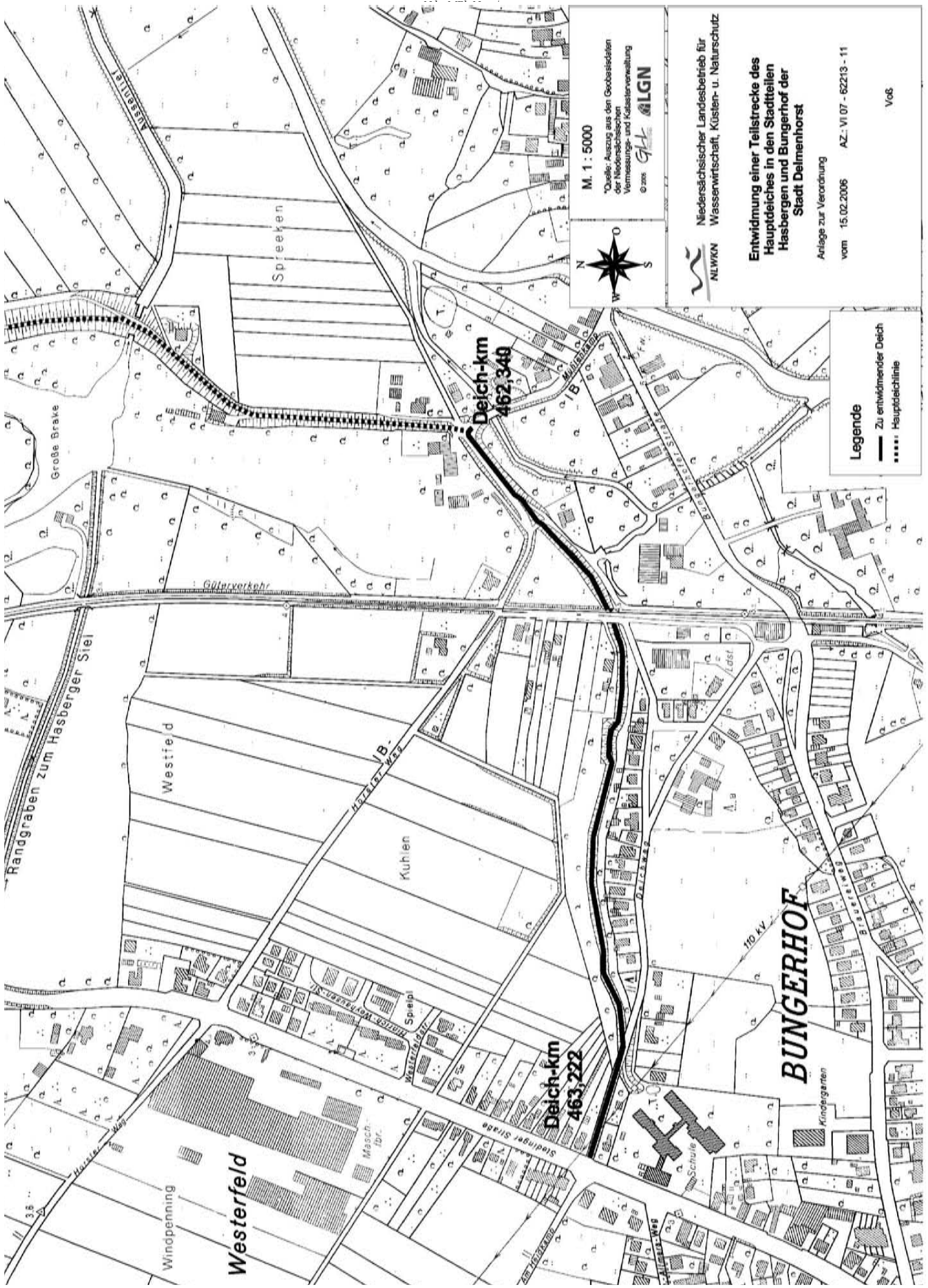
Oldenburg, den 15. 2. 2006

**Niedersächsischer Landesbetrieb**  
**für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Voß

— Nds. MBl. Nr. 7/2006 S. 113





M. 1 : 5000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © zms GfL NLGN



Niederländischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz  
NLWKN

**Entwicklung einer Teilstrecke des Hauptdeiches in den Stadtteilen Hasbergen und Bungerhof der Stadt Delmenhorst**

Anlage zur Verordnung vom 15.02.2006 AZ.-VI 07 - 62213 - 11

Vo6

**Legende**

- Zu entwickelnder Deich
- Hauptdeichlinie

**Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig****Kirchenverordnung  
über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen  
Kirchengemeinden Gnadenkirche und St. Nikolai  
in Salzgitter-Bad in der Propstei Salzgitter-Bad****Vom 12. 7. 2005**

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. 5. 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 20. 11. 2004 (ABl. 2005 S. 2), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. 11. 2003 (ABl. 2004 S. 2), wird verordnet:

**§ 1**

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Gnadenkirche und St. Nikolai in Salzgitter-Bad werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde zusammengelegt. Die Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Noah in Salzgitter-Bad“.

(2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Ev.-luth. Kirchengemeinde Gnadenkirche führt den Namen „Gnadenkirche“. Die Kirche im Bereich der bisherigen Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai führt den Namen „St. Nikolai“.

**§ 2**

(1) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Noah in Salzgitter-Bad umfasst das Gebiet der bisherigen beiden Kirchengemeinden Gnadenkirche und St. Nikolai.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden Gnadenkirche und St. Nikolai werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Noah.

(3) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Noah in Salzgitter-Bad ist Rechtsnachfolgerin der Ev.-luth. Kirchengemeinden Gnadenkirche und St. Nikolai. Das Vermögen der beiden Kirchengemeinden geht auf die Ev.-luth. Kirchengemeinde Noah in Salzgitter-Bad über.

**§ 3**

(1) Die bisherigen Pfarrstellen der Ev.-luth. Kirchengemeinden Gnadenkirche und St. Nikolai werden Pfarrstellen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Noah in Salzgitter-Bad. Der Umfang richtet sich nach der Pfarrstellenbewertung.

(2) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch den Kirchenvorstand mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

**§ 4**

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Noah in Salzgitter-Bad.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nicht ordinierten Mitglieder nicht mehr sechs\*) erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

**§ 5**

Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Noah in Salzgitter-Bad eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

**§ 6**

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. 10. 2005 in Kraft.

\*) Minimum bei zwei Pfarrstellen nach altem Recht.

**Kirchenverordnung  
über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen  
Kirchengemeinden Martin Luther Oker in Goslar und  
St. Paulus Oker in Goslar in der Propstei Goslar****Vom 13. 10. 2005**

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. 5. 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 20. 11. 2004 (ABl. 2005 S. 2), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. 11. 2003 (ABl. 2004 S. 2), wird verordnet:

**§ 1**

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Martin Luther Oker in Goslar und St. Paulus Oker in Goslar werden zu einer

**Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Oker**  
zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Ev.-luth. Kirchengemeinde Martin Luther Oker führt den Namen „Martin Luther Kirche“. Die Kirche im Bereich der bisherigen Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus führt den Namen „St. Paulus“.

**§ 2**

(1) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Oker umfasst das Gebiet der bisherigen beiden Kirchengemeinden Martin Luther und St. Paulus.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden Martin Luther und St. Paulus werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Oker.

(3) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Oker ist Rechtsnachfolgerin der Ev.-luth. Kirchengemeinden Martin Luther und St. Paulus. Das Vermögen der beiden Kirchengemeinden geht auf die Ev.-luth. Kirchengemeinde Oker über.

**§ 3**

(1) Die Pfarrstellen der bisherigen Ev.-luth. Kirchengemeinden Martin Luther und St. Paulus werden Pfarrstellen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Oker. Der Umfang richtet sich nach der Pfarrstellenbewertung.

(2) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch den Kirchenvorstand mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

**§ 4**

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Oker.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Oker finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nicht ordinierten Mitglieder nicht mehr sechs\*) erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

**§ 5**

Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Oker eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst oder die Pröpstin ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

**§ 6**

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. 10. 2005 in Kraft.

\*) Minimum bei zwei Pfarrstellen nach altem Recht.

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Kodak Polychrome Graphics GmbH, Osterode am Harz)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 3. 2. 2006 — G/05/031 —**

Die Firma Kodak Polychrome Graphics GmbH, An der Bahn 80, 37520 Osterode am Harz, hat am 8. 8. 2005 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Modernisierung und Ertüchtigung der Beschichtungsmaschine M 08 beantragt. Standort der Anlage ist das Werksgelände der Firma Kodak Polychrome Graphics GmbH in 37520 Osterode am Harz, An der Bahn 80, Gemarkung Osterode am Harz, Flur 52, Flurstück 258/3.

Das Vorhaben ist unter Nummer 3.9.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), genannt und in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet. Damit ist für das Vorhaben gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Änderung der Beschichtungsmaschine M 08“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 7/2006 S. 116

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Firma Wogas GmbH & Co. KG, Scheeßel)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 6. 2. 2006  
— R 900/8.1-126/05-Rü —**

Aufgrund des Antrags der Firma Wogas GmbH & Co. KG, Am Kirchweg 6, 27383 Scheeßel, wird zurzeit vom GAA Cuxhaven ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), durchgeführt, das die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,777 MW unter Verwendung von Biogas als Brennstoff zum Gegenstand hat. Im Antragsumfang ebenfalls enthalten ist die Biogaserzeugung (Biogasanlage) sowie die Lagerung von Gülle und Endsubstrat. Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß der Nummer 1.4 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Anhangs der 4. BImSchV. Standort der Anlage ist das Grundstück in 27356 Rotenburg (Wümme), Gemarkung Rotenburg, Flurstücke 1 und 2, Flur 1.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. der Anlage 1 Nr. 1.3.2 Spalte 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wurde inzwischen abgeschlossen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht bedarf. Gemäß § 3 a UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 7/2006 S. 116

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Fleming und Wendeln Besitz GmbH & Co. KG, Garrel)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 31. 1. 2006  
— 3.1/KI-40211/1-7.21-17 —**

Die Firma Fleming und Wendeln Besitz GmbH & Co. KG, Aufm Halskamp 12, 49681 Garrel, hat mit Antrag vom 30. 11. 2005 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die wesentliche Änderung ihrer Mühle für Nahrungs- und Futtermittel durch die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Prozesswärme für den Einsatz von Pflanzenölen auf dem Betriebsgrundstück in 49861 Garrel, Aufm Halskamp 12, Gemarkung Garrel, Flur 48, Flurstück 41/3, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung und der Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Prozesswärme für den Einsatz von naturbelassenen Pflanzenölen sowie die Errichtung einer neuen Dampfkesselanlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 7/2006 S. 116

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Firma E.ON Kraftwerke GmbH,  
Luftspeicher-Gasturbinenkraftwerk Huntorf)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 6. 2. 2006 — 40211/1-1.1 —**

Die Firma E.ON Kraftwerke GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, hat beim GAA Oldenburg mit Schreiben vom 9. 12. 2005 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage) einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr auf dem Betriebsgrundstück in 26931 Elsfluth-Huntorf, Große Hellmer 4 (Gemarkung Mooriem, Flur 10, 12, Flurstücke 3/2, 14/2, 15/2, 15/3, 16/3,17), beantragt.

Der Gegenstand des Antrags umfasst folgende Maßnahmen im Luftspeicher-Gasturbinenkraftwerk Huntorf:

- Anhebung der maximalen elektrischen Leistung der Gasturbinenanlage von 290 MW auf 321 MW,
- Erhöhung des Luftmassenstroms auf 417 kg/s,
- Erhöhung des maximalen Eintrittsdrucks der HD-Turbine auf 41 bar,
- Zunahme der Eintrittstemperatur in die ND-Brennkammer auf 945 °C,

- Ausführung des unteren Brennkammereinsatzes und des Heißgehäuses der Gasturbine mit warmfestem Material,
- Erneuerung und Einbau einer Innenkühlung in die Turbinenlaufreihe 1 und die Turbinenlaufreihe 2 und
- Einbau zusätzlicher Zylinderwärmestausegmente an den ND-Schaufelträgern.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), durch eine allgemeine Vorprüfung des Ein-

zelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

– Nds. MBl. Nr. 7/2006 S. 116

## Stellenausschreibung

In der Abteilung 2 des **Niedersächsischen Landesrechnungshofs** mit Dienort in Hannover ist zum nächstmöglichen Termin der Dienstposten

### **einer Prüfungsbeamten oder eines Prüfungsbeamten** (BesGr. A 13 g. D.)

zu besetzen.

Sie werden Grundsatzangelegenheiten in den Bereichen Beamtenrecht, Arbeits- und Tarifrecht, finanzielles öffentliches Dienstrecht, Personalvertretungsrecht sowie Personalwirtschaft und Personalbedarfsermittlung bearbeiten, entsprechende Stellungnahmen des LRH erstellen und gegenüber den geprüften Stellen, in Ressortbesprechungen oder in Ausschusssitzungen des Landtages vertreten.

Außerdem sollen Sie in den genannten und anderen Bereichen der Abteilung bei Prüfungen mitwirken, bei denen insbesondere personalwirtschaftliche und organisatorische Kenntnisse vorausgesetzt werden. Sie werden dabei die örtlichen Erhebungen vorbereiten und eigenverantwortlich – auch im Rahmen von Teamprüfungen – durchführen sowie die Prüfungsmittelungen und die Beiträge zu Jahresberichten des LRH entwerfen.

Gesucht wird eine Landesbedienstete oder ein Landesbediensteter mit der Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder den gehobenen Steuerverwaltungsdienst mit mehrjähriger Berufserfahrung in einer obersten Landesbehörde.

In jedem Fall müssen Sie

- kontaktfreudig und flexibel sein sowie gern im Team arbeiten,
- über Einfallsreichtum, Initiative, Verhandlungsgeschick und Überzeugungskraft verfügen,

- sich schnell in wechselnde Aufgaben und Probleme einarbeiten können,
- komplexe Sachverhalte systematisch analysieren, Schwachstellen erkennen und neue Konzeptionen entwickeln können und
- in der Lage sein, Erkenntnisse und Vorschläge mündlich wie schriftlich anschaulich und überzeugend darzustellen.

Der Dienstposten ist mit BesGr. A 13 (g. D.) bewertet. Eine entsprechende Planstelle steht zur Verfügung.

Der Dienstposten ist grundsätzlich teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen macht es allerdings erforderlich, dass Sie in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztätig Dienst leisten. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der Niedersächsische Landesrechnungshof ist bestrebt, den Anteil der Frauen zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang und die bisher wahrgenommenen Aufgaben, Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten – ggf. auch durch die Frauenbeauftragte und den Vorsitzenden des Personalrates –) **innerhalb von drei Wochen** nach Bekanntgabe dieser Ausschreibung an die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim. Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Herr Palm, Tel. (0 51 21) 9 38-6 49, oder Herr Wedekind, Tel. (0 51 21) 9 38-6 35, zur Verfügung.

– Nds. MBl. Nr. 7/2006 S. 117

## Neuerscheinungen

Uttlinger/Breier/Kiefer/Hoffmann/Dassau, **Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)** (Bund, Länder, Gemeinden), Kommentar. 189. Ergänzungslieferung, Stand: Januar 2006. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

– Nds. MBl. Nr. 7/2006 S. 117

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 2. Ergänzungslieferung, Stand: 1. Januar 2006, Loseblattwerk Ordner, 86.– EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

– Nds. MBl. Nr. 7/2006 S. 117

Schiwy, **Strahlenschutzvorsorgegesetz**, 77. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 11. 2005. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

– Nds. MBl. Nr. 7/2006 S. 117

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar. 181. Ergänzungslieferung, Stand: 15. 11. 2005, 79.– EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

– Nds. MBl. Nr. 7/2006 S. 117

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**

# Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze aus 2005

## Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Neubekanntmachung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Pflegegesetzes vom 30. 3. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 8/05) ..... 1,05 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung und der Baugebührenordnung (Nds. GVBl. Nr. 9/05) ..... 3,15 €

Neubekanntmachung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 24. 5. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 12/05) ..... 4,20 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 8. 9. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 19/05) ..... 1,05 €

Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ (NPGHarzNI) vom 19. 12. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 30/05) ..... 2,10 €

## Niedersächsisches Ministerialblatt

RdErl. vom 11. 1. 2005, Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz (Nds. MBl. Nr. 8/05) ..... 3,10 €

RdErl. vom 10. 5. 2005, Bauaufsicht; im Land Niedersachsen anerkannte Prüferingenieure für Baustatik (Nds. MBl. Nr. 21/05) ... 6,20 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfavorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV: Durchführung von Heilkuren in der EU (Nds. MBl. Nr. 33/05) ..... 4,65 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfavorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV (Nds. MBl. Nr. 34/05) ..... 1,55 €

Bek. vom 26. 9. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen DIN V ENV 1992-1-2 „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. Nr. 42/05) ..... 1,55 €

Bek. vom 4. 10. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. Nr. 44/05) ..... 3,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover  
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover  
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405  
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

# Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

## Aktuell:

### Beamtengesetz

Neubekanntmachung des Niedersächsischen  
Beamtengesetzes (NBG) vom 19. 2. 2001  
(Nds. GVBl. Nr. 4/01) ..... 5,11 €

### Laufbahn- verordnung

Neubekanntmachung der Niedersächsischen  
Laufbahnverordnung (NLVO) vom 25. 5. 2001  
(Nds. GVBl. Nr. 14/01) ..... 3,07 €

Neubekanntmachung der Besonderen Nieder-  
sächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) vom  
27. 1. 2003 (Nds. GVBl. Nr. 4/03) ..... 2,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich  
Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**  
*Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG*

Postanschrift: 30130 Hannover  
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover  
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405  
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Lieferbar ab ca. März 2006

# Einbanddecke inklusive CD



**Zwölf  
Jahresbände  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2005:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend  
zur Einbanddecke.



→ Einbanddecke 2005 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt  
inklusive CD **nur 20,- €** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke 2005 Niedersächsisches Ministerialblatt  
inklusive CD **nur 20,- €** zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG